



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

11.11.1975 - Drucksache 9/27

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion der CDU

**Gesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel
(Sportförderungsgesetz — SportFG)**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

**Gesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel
(Sportförderungsgesetz — SportFG)**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es:

1. allen Einwohnern eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung zu ermöglichen, wobei die Erholung und der Freizeitsport besonders zu berücksichtigen sind;
2. für die sportliche Betätigung aller Schüler, Studenten und Studierenden die Voraussetzungen zu schaffen;
3. für das freie Spiel der Kinder und Jugendlichen ausreichende Sport- und Spieleinrichtungen außerhalb des Schul- und Vereinssportes zu schaffen;
4. die eigenverantwortliche Tätigkeit aller freien Sportorganisationen zu unterstützen und zu gewährleisten.

§ 2

Förderung von Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe

Die Sportförderung ist eine öffentliche Aufgabe, die durch das Land und die Stadtgemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes erfüllt wird.

§ 3

Gegenstand der öffentlichen Förderung

Öffentliche Förderung umfaßt:

1. die Planung, Errichtung und Unterhaltung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen,
2. den Schul- und Hochschulsport,
3. den Vereins- und Verbandssport.

§ 4

Art der Anlagen

Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sportplatzanlagen,
2. Turn-, Spiel- und Sporthallen,

3. Freibäder, Badeanlagen an Flüssen und Seen,
4. Hallenbäder,
5. Sportanlagen für besondere Zwecke,
6. Spielplätze aller Art, einschließlich Kinderspiel-, Bolz- und Nachbarschaftsspielplätzen.

Zweiter Teil

Planung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

§ 5

Sportstätten-Leitpläne

- (1) Die Stadtgemeinden stellen im Benehmen mit den Trägern der Einrichtungen, die Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes erfüllen, Sportstätten-Leitpläne auf. Der Senator für Soziales, Jugend und Sport unterstützt die Stadtgemeinden durch allgemeine und fachtechnische Beratung.
- (2) In den Sportstätten-Leitplänen werden der Gesamtbedarf, der Bestand und der sich daraus ergebende Fehlbedarf an Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen dargestellt. Die nach dem Sportstätten-Leitplan erforderlichen Flächen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 des Bundesbaugesetzes in den Bauleitplänen ausgewiesen.
- (3) Die Sportstätten-Leitpläne bilden die Grundlage für die finanzielle Förderung der einzelnen Maßnahmen durch das Land und die Stadtgemeinden. Bis zu deren Vorliegen können einzelne Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gefördert werden.

§ 6

Räumliche Zuordnung und Planung

- (1) Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen (§ 4) sollen den Schulen räumlich zugeordnet werden, soweit die schulsportlichen Belange dies erfordern und städteplanerische Gesichtspunkte dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Planung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen (§ 4) muß den Erfordernissen des Schulsports, des Vereinssports, des Versehrten- und Behindertensports sowie des Freizeitsports Rechnung tragen.
- (3) Bei der Ermittlung des Bedarfs und der Planung von Spiel- und Bolzplätzen sind die jeweilige Stadtteil- und Ortsteilstruktur sowie den gemäß Ortsgesetzen über Kinderspielflächen in den Stadtgemeinden gegebene Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung privater Kinderspielflächen zu berücksichtigen.
- (4) Familiengerechte Nachbarschaftsspielplätze werden für größere Wohnbereiche errichtet. Sie sollen Spielmöglichkeiten für alle Altersstufen bieten und auch einer Benutzung durch Erwachsene zugänglich sein.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

- (1) Der Senator für Soziales, Jugend und Sport und der Magistrat der Stadt Bremerhaven bestimmen durch Rechtsverordnung für die Erstellung der Sportstätten-Leitpläne Grundsätze für Planung und Richtwerte zur Bedarfsermittlung.
- (2) Dasselbe gilt für Standort, Größe und Ausstattung der Kinderspiel- und Bolzplätze.
- (3) Für die Sportanlagen der Schulen und Hochschulen gelten besondere Bestimmungen.

Dritter Teil

Errichtung, Förderung und Nutzung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

§ 8

Trägerschaft

- (1) Nach Maßgabe der genehmigten Sportstätten-Leitpläne errichten, verwalten und unterhalten die Stadtgemeinden die Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen.
- (2) Andere Träger – insbesondere Sportvereine – können Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen errichten. Für sie gilt dieses Gesetz, soweit sie Anlagen im Rah-

men der genehmigten Sportstätten-Leitpläne errichten, verwalten oder unterhalten. Die Stadtgemeinden fördern diese Träger durch angemessene Zuschüsse.

(3) Bei der Bemessung der Zuschüsse ist die Finanzkraft des Trägers zu berücksichtigen. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Träger in der Lage ist, auch die Folgekosten aufzubringen.

§ 9

Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

(1) Förderungsfähige Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sind:

1. Sportplatzanlagen, die in verschiedene Übungs- und Wettkampfbereiche gegliederte Freiflächen umfassen und Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für alle im Freien zu betreibenden Sportarten bieten,
2. Turn-, Sport- und Spielhallen, die sich für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, der Vereine und anderer Benutzergruppen eignen,
3. Hallen- und Freibäder, die der schwimmsportlichen Betätigung und Erholung der Bevölkerung sowie dem Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Sportvereine und Verbände dienen,
4. Flüsse und Seen, soweit sie für die schwimmsportliche Betätigung und Erholung der Bevölkerung geeignet sind,
5. Sondersportanlagen, die für Spezialsportarten bestimmt sind,
6. Allgemein zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze, die der spielerischen und leichten sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen dienen. Private Kinderspielflächen gemäß den jeweils geltenden Ortsgesetzen der Stadtgemeinden sind von der Förderung ausgeschlossen,
7. Familiengerechte Nachbarschaftsspielflächen sowie Freizeitanlagen, die Spiel- und Sportmöglichkeiten für alle Altersgruppen der Bevölkerung bieten.

(2) Personen mit Kleinkindern, Behinderte und alte Menschen müssen diese Anlagen ohne fremde Hilfe aufsuchen und benutzen können.

§ 10

Sicherung und Nutzung

(1) Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind, müssen wie vorgesehen verwendet und erhalten werden. Die Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für sportfremde Zwecke verwendet werden. Eine kurzfristige anderweitige Verwendung ist auch ohne Genehmigung zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb oder die Hygiene nicht beeinträchtigt werden oder Schäden an den Anlagen oder deren Einrichtungen nicht zu erwarten sind.

(2) Die öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen stehen dem Schul- und Hochschulsport und den Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung. Die kostenfreie Benutzung dieser Anlagen für gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hallen- und Freibäder sind in der Regel von der kostenfreien Benutzung ausgenommen, dies gilt nicht, wenn sie von Schulen benutzt werden.

(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Sportstätten anderer Träger sind sonstigen Benutzergruppen, insbesondere den Schulen, für sportliche Zwecke gegen Erstattung eines angemessenen Kostenbeitrages zur Verfügung zu stellen, soweit sie für den eigenen Sportbetrieb nicht benötigt werden.

Vierter Teil

Förderung des Vereins- und Verbandssports

§ 11

Förderung des Sportbetriebes

(1) Der Landessportbund Bremen und die anderen gemeinnützigen Sportorganisationen, die sich die Pflege des Breiten-, Leistungs- und Freizeitsports zur Aufgabe gestellt haben und nach ihren Satzungen allen Einwohnern offenstehen, werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert.

(2) Die Förderung ist davon abhängig, daß die Sportorganisationen die üblichen und zumutbaren Eigenleistungen zur Erledigung ihrer Aufgaben erbringen.

(3) Die Förderung bezieht sich insbesondere auf

1. die Unterstützung der allgemeinen Vereins- und Verbandsarbeit,
2. den Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport,
3. das Ausbildungs- und Lehrwesen,
4. die sportmedizinische Beratung und Betreuung.

(4) Die zuständige Behörde erläßt Richtlinien über die Vergabe und Verwendung der Zuschüsse. Der Landessportbund und die Kreissportbünde sind vorher zu hören.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Der Senator für Soziales, Jugend und Sport und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sind die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Für den Bereich des Schul- und Hochschulsports sind der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und der Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständige Behörden.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Jackisch, Neumann und Fraktion der CDU